3. Da die luzernische Staatsverfassung nicht bestimmt, auf welchem Wege die besondern Organisationen ber Gemeindeverhältnisse von Luzern u. s. w. festzustellen seien, so hat sich das Bundesgericht mit biefer Frage nicht zu befassen, sondern ist die Erlaffung einer folchen Organisation für die fatholische Rirchge= meinbe ber Stadt Lugern junachst ben Behörten bes Rantons Luzern anbeimzustellen.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Beschwerde ist begründet und demnach der Beschluß bes luzernischen Großen Rathes vom 29. November v. J. und berjenige des dortigen Regierungsrathes vom 15. Dezember v. J., soweit durch dieselben der katholischen Kirchgemeinde Luzern bas Recht auf eine besondere Organisation abgesprochen worden ist, als verfassungswidrig aufgehoben.

88. Urtheil vom 14. September 1877 in Sachen ber Ginwohnergemeinde Süningen.

A. Am 5. Februar 1877 erließ der Große Rath des Kantons Baselstadt einen Beschluß betreffend Korrettion und Unterhalt der Wiese, behufs Sicherung und Unterhalt der gefährdeten Ufer und der anstoßenden Grundstücke. Danach sollen die beidseitigen Ufer ber Wiese auf gemeinsame Rosten bes Staates und ber anstoßenden Uferbesitzer einer Korrektion unterworfen (Art. 1), und die Kosten, abgesehen von besondern Bereinbarungen, zu 2/3 bom Staate und 1/3 bon ben Uferbesitzern im Berhaltniß ber Uferlangen, zu beren Schutz bieselben als Anstößer verpflichtet sind, getragen werden. (Art. 2.) Das zur Korrektion erforderliche Land ist, soweit es nicht bereits zum Flußgebiet gehört, von den Uferbesitzern bem Staate unentgelblich abzutreten. (Art. 3.)

B. Ueber diesen Beschluß beschwerten sich die Rekurrenten als Unftöger an ber Biese, in dem fie behaupten :

a. Derfelbe verlete, indem er unentgelbliche Abtretung von Privateigenthum befretire, Art. 6 ber Baslerverfaffung, welcher ben Staat zu gerechter Entschädigung nach gesetzlichen Bestimmungen anhalte.

- b. Er verlete biese gesetlichen Bestimmungen, nämlich bas Gesetz vom 15. Juni 1837, welches die Pflicht bes Staates zu gerechter Entschädigung ausspreche, und das Geset vom 19. Januar 1874, welches die Streitfrage über die Sohe der Entschäbigung einem Gerichte unterstelle.
- c. Er verlete ben Art. 58 der Bundesverfaffung, indem er diese Streitfrage bem ordentlichen Richter entziehe, den das Gesetz (vom 19. Januar 1874) für den Fall anweise.
- d. Ferner verlete berfelbe bas Pringip, bag in vermögensrechtlichen Streitfragen Niemand, auch ber Staat nicht, in ei= gener Sache Richter sein könne. Endlich
- e. verlete er auch den Art. 9 der Baslerverfassung, indem er als nichtrichterliche Gewalt in einer Frage über Mein und Dein entscheibe, die grundsätlich nur ber richterlichen Gewalt unterliege.

In naherer Ausführung diefer Sage bemerkten die Refurrenten. Der Grofrathsbeschluß vom 5. Februar 1877, auch wenn er als Aft ber gesetzgebenden Behörde anzusehen sei, fonne fei= nesweas dem Art. 6 der Kantonsverfassung derogiren, welcher die Borschrift aufstelle : "Für Abtretungen, die der allgemeine Nuben erfordern follte, bat der Staat nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten." Denn nach §. 24 ibidem stehe bem Großen Rathe nur "uach Maggabe ber Berfaffung" bie höchste Gewalt und das Recht der Gesetzgebung zu.

Die gesetlichen Bestimmungen, welche Art. 6 ber Verfassung anrufe, bestehen in dem Geset über Abtretung von Liegenschaften jum allgemeinen Nugen vom 15. Juni 1837. Dieses Gesetz schreibe aber deutlich vor, daß Liegenschaften nur gegen voll= ständige Entschädigung abgetreten werden muffen und schaffe eine Kompetenz von Schiederichtern, vor welche ber Enteignete die Sache bringen konne, wenn eine Ginigung mit bem Staate über die Abtretungssumme nicht möglich sei. Durch die Novelle vom 19. Januar 1874 sei bieses schiedsrichterliche Ber= fahren burch eine fest organisirte mit bem Civilgericht zusammenhängende Schahungskommission ersetzt worden, welche ein aanz bestimmtes Versahren zu beobachten habe. Auf diese gesetzlichen Bestimmungen ziele die Versassung und es sei klar, daß ein Gelegenheitsgesetz oder ein Großrathsbeschluß, der nur für einen einzelnen Fall und zum Zwecke der Expropriation einzelner weniger Bürger provozirt werde, weder diesen Gesetzen noch der Kantonsversassung irgend präjudiziren könne.

Wenn der Staat behaupten wolle, daß den Refurrenten burch bie Rorrettion ein Erfat geboten werde, indem dieselbe einen starken dauerhaften Uferschutz gewähre, an welchen fie nur einen Drittel ber Roften beitragen muffen, fo fei zu entgegnen, baf ber Entzug von Eigenthum ein sehr bedeutender, bas Aeguivalent, das ihnen geboten werde, dagegen ein bochst problematisches sei, indem die sammtlichen Rekurrenten ber Anficht huldigen, daß die Korrektion wohl viel kosten, aber weit nicht einmal das leiften werde, was die bisherigen Gebuschwuhrungen geleistet haben. Allein auch abgesehen hievon stehen bie ben Refurrenten zugemutheten Opfer in feinem Berhältniffe zu bem Mugen, indem g. B. auf die zwei Varcellen des G. Fausel mit 400 und 140 laufenben Meter Uferlänge eine erste Auslage von 12,599 Fr. 20 Cts. komme, während die verbleibenden Theile von zusammen cirka 9600 Rubifmeter einen Werth von bochstens 5000 Fr. haben werden, ein Resultat, das ein geradezu ungerechtes und ruinoses zu nennen sei. Sie bestreiten baber, baß fie irgend wie in gerechter Weise entschädigt werden. Den Fall einer solchen Streitiakeit sehe aber das Baster Expropriationsgeset gerade vor und betraue eine besondere richterliche Behörde mit Austragung berfelben. Mithin konne und durfe ber Große Rath fich nicht zum Richter aufwerfen darüber, ob in einem speziellen Kall bas Ber= baltniß von Leistung und Gegenleiftung so liege, daß ber Private unentgeldlich abtreten muffe. Indem er dies thue, verletze er sowohl die bezeichneten Gesetze als den Art. 58 der Bundes= verfassung. Auch in Basel seien die vollziehende und richterliche Gewalt getrennt (Art. 9 ber Kantonsverfassung) und die Berfassung scheibe beutlich die richterliche Gewalt ben Gerichten zu. Auch könne ber Staat in eigener Sache gegen Privaten in einer reinen Civilfrage unmöglich entscheiden.

Die Refurrenten stellten bemnach ben Antrag : Es sei ber Be-

schluß des Großen Rathes von Basel vom 5. Februar 1877, soweit er die unentgeldliche Abtretung des Eigenthums der Rekurrenten an den Staat verfüge, als gesetz und versassungswidrig aufzuheben und der Staat für diese Expropriationsfrage vor die im Kanton Baselstadt dafür bestehende Gerichtsbehörde zu verweisen.

C. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt trug auf Abweisung der Beschwerde an, im Wesenklichen unter solgender Begründung: Der Unterhalt der Flußuser der Wiese liege von jeher den Anstößern ob. Diese Pflicht ruhe auf den betreffenden Grundstücken als Last, die jeder neue Erwerber übernehme. Bei den Hochwassern von 1876 habe sich zur Evidenz gezeigt, daß die Privatthätigkeit zum Schutz der User nicht hinreiche, sondern der Staat hiefür ein einheitliches System ausstellen und durchführen müsse. Dieser Ueberzeugung sei der rekurrirte Großrathsbeschluß entsprungen, welcher in allen wesenklichen Theisen demjenigen vom Jahre 1872 betressend die Korrektion der Birs entspreche.

In rechtlicher Beziehung sei zu bemerken :

1. Auch wenn die den Usereigenthümern durch das Gesetz auferlegte Betheiligung unter den Gesichtspunkt einer Inanspruchnahme von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken siele, so läge darin keine Berletzung des Art. 6 der Versassung. Das Eigenthum werde hier nicht willkürlich verletzt, sondern seine Abtretung sei gesetzlich reglirt und nur soweit verlangt, als es der allgemeine Nuten ersordere. Die Entschädigung liege in dem durch die Korrektion dem Eigenthümer erwachsenden Vortheil, daß sein Land vor Ueberschwemmung gesichert sei.

2. Die den Wiesenanstößern durch den rekurrirten Beschluß auferlegte Betheiligung sei aber gar keine Inanspruchnahme von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken, sondern sie falle einfach unter den Gesichtspunkt einer Vertheilung der Korrektionstosten auf die Betheiligten. Da könne die Ansicht über das billige Maß eine höchst verschiedene sein, aber es falle die Berufung auf Art. 6 dahin. In den verschiedensten Kantonen bestehen solche Korrektionsgesehe, sei es im Allgemeinen, sei es für bestimmte Gewässer und überall seien Bestimmungen getroffen über die Answersel

theile des Staates, der Gemeinden und der Anwänder. Auch der Bundesrath habe dieselbe Frage durch Beschluß vom 23. Mai 1854 (abgedruckt in Ulmer I S. 16—19), als es sich um die Korrektion der Reuß gehandelt, entschieden und werde daher einsach auf diesen Beschluß verwiesen, indem der in demselben beurtheilte Fall in Bezug auf die unentgeldliche Abtretung des Landes und die Beschwerde wegen Verletzung des Eigenthums und Entziehung des ordenklichen Richters mit dem vorliegenden ganz zusammentresse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 6 der Verfassung des Kantons Baselstadt, welchen Rekurrenten in erster Linie als verletzt bezeichnen, lautet:

"Das Eigenthum soll vor willfürlicher Berletzung gesichert sein. Für Abtretungen, die der allgemeine Ruten erfordern sollte, ist nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten."

Es bedarf keiner weitern Ausführung, daß, wie das Bundesgericht schon früher ausgesprochen hat (vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen B. II S. 96 Grw. 4), auch die gesetzgebende Gewalt durch diese in der Verfassung ausgesprochene Garantie der Unverletzlichkeit des Privateigenthums beschränkt ist, und frägt sich daher allerdings, ob das angesochtene Großrathsdefret gegen diesen Verfassungsgrundsat verstoße.

2. Nun liegt zwar die Korrektion der Wiese keineswegs bloß im öffentlichen Interesse, sondern gereicht ebensosehr zum Nugen und Bortheil der anstoßenden Usereigenthümer, welche denn auch nicht bestreiten können, daß sie an die Kosten derselben beistragspflichtig seien. Allein wenn der rekurrirte Beschluß, gestützt auf den den Userbesitzern erwachsenden Bortheil, dieselben zur unentgeldlichen Abtretung des zu der Korrektion benöthigten Landes zwingt, so enthält derselbe doch einen willkürlichen, mit der oben citirten Berfassungsbestimmung in Widerspruch stehenden Singriff in das Privateigenthum, und zwar einerseits, weil nach dem adoptirten Plane die Abtretungspslicht keineswegs eine gleichmäßige, der bisherigen Wuhrlast entsprechende ist, sondern wegen der geraden Richtung, die nunmehr der Wiese gegeben werden soll, von den Anstößern die Abtretung von ganz ungleich breiten Streisen verlangt wird, — und anderseits der rekurrirte Beschluß

feinerlei Rücksicht auf den Ruhen und Vortheil nimmt, der den einzelnen Anstößern aus der Korrektion erwächst, indem dieser Ruhen sich offenbar keineswegs bloß nach der Userlänge bemißt, zu deren Schutz die Anstößer bisher verpslichtet waren, sondern auch von andern Faktoren und zwar namentlich auch von dem Umfange der den betreffenden Eigenthümern verbleibenden Grundstücke abhängt. Hierin unterscheidet sich denn auch das Großrathsdekret vom 5. Februar d. I. wesentlich von dem Gesehe vom 29. August 1859, auf welches sich der bundesräthliche Entscheid d. d. 19. August 1864 in Sachen Maring bezieht.

- 3. Wenn man daher auch keineswegs den Satz aufstellen will, daß eine Kompensation zwischen den Vortheilen, welche den Usersbesitzern an der Wiese durch die Korrektion derselben entstehen, mit dem Nachtheil, der ihnen durch den Entzug von Land zugessügt wird, schlechthin unzulässig sei, so kann doch jedensalls in einer Kompensation, wie der angesochtene Großrathsbeschluß sie in Aussicht nimmt, keine gerechte Entschädigung der Nekurrenten erblickt werden, sondern erscheint das durch jenen Beschluß dekretirte Versahren als ein solches, welches vor dem cit. Art. 6 der Basterversassung nicht bestehen kann.
- 4. Nach dem Gesagten ist daher der Resurs, gestützt auf die soeben angeführte Verfassungsbestimmung gutzuheißen und braucht auf die weitern Beschwerdepunkte der Rekurrenten nicht weiter eingetreten zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerbe ist begründet und demnach der Beschluß des baselschen Großen Rathes vom 5. Februar 1877 betressend Korrettion und Unterhalt der Wiese, soweit derselbe die unentgeldsliche Abtretung des zu der Korrektion erforderlichen Landes verfügt, als verfassungswidrig ausgehoben.